Nueber: Nochmals: Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Anwendungsbereich der ROM I-VO nicht erfasst

SchiedsVZ 2014, 186

# Nochmals: Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Anwendungsbereich der ROM I-VO nicht erfasst

Von Dr. Michael Nueber, Wien\*

Die ROM I-VO bestimmt das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht. Der Meinungsstand zur Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren ist differenziert. Der europäische Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich der Verordnung nicht vollkommen klar umrissen, sodass es womöglich gerechtfertigt erscheint, diese auch auf die Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden. Die Rsp des Europäischen Gerichtshofs zeigt jedoch, dass für eine derartige Auslegung kein Raum bleibt.

The Rome I regulation determines the law applicable to contractual obligations. Scholarly writing remains ambiguous as to whether the Rome I regulation applies also in arbitration. The regulation's scope of application is not delimited precisely and therefore - at least first glance - it could be considered justified to apply the Rome I regulation also in arbitration. However, the European Court of Justice's jurisprudence proves that there is no room for such interpretation.

### I. Einführung

Ob nicht nur staatliche Gerichte, sondern auch Schiedsgerichte vom Anwendungsbereich der ROM I-VO<sup>1</sup> erfasst sind, bildet den Gegenstand zahlreicher literarischer Stellungnahmen. Auch zur Vorgängerrege

Nueber: Nochmals: Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Anwendungsbereich der ROM I-VO nicht erfasst (SchiedsVZ 2014, 186)

lung, dem Europäischen Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ)<sup>2</sup>, existierte eine diesbezügliche Diskussion. Zusammengefasst lassen sich zwei Positionen unterscheiden: entweder die Anwendung der Römischen Verordnung wird befürwortet oder abgelehnt. Eine Kompromisslösung wurde bisher – in Ermangelung tatsächlicher Durchführbarkeit – nicht vertreten.

Die folgende Bearbeitung verfolgt nicht den Zweck die bisher vorgebrachten Argumente repetitiv wiederzugeben, um sich schließlich (nur) einer der beiden Positionen anzuschließen. Vielmehr wird nach einer kurzen Zusammenschau ausgewählter literarischer Stellungnahmen, ein eigener Ansatz vorgestellt, der letztlich in der Nichtanwendung der ROM I-VO im Schiedsverfahren mündet. Inhaltlich verfolgt dieser Beitrag eine schlichte Zweiteilung, die dem Leser einen raschen Einblick erlaubt.

### II. Meinungsstand

#### 1. Allgemeines

Bereits zum EVÜ war es strittig inwiefern dieses zur Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren heranzuziehen war. Mehrheitlich wurde vertreten, dass das EVÜ teleologisch zu reduzieren und im Zuge dessen nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden sei.  $^3$  Für die letztgenannte Auffassung diente vor allem der sog Guiliano/Lagarde-Bericht als Beleg, der die

schiedsrechtlichen Fragestellungen als derart komplex bezeichnete, dass sie gesondert behandelt werden müssten.<sup>4</sup> Dass es sich beim EVÜ "bloß" um ein völkerrechtliches Abkommen handelte, machte den Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit leichter.

Bei der ROM I-VO hingegen handelt es sich um in den Mitgliedsstaaten der EU direkt anwendbares europäisches Recht. In nahezu jeder entwickelten Rechtsordnung existieren parallel dazu sog. Sonderkollisionsnormen, die ausschließlich das im Schiedsverfahren anwendbare Recht bestimmen sollen.<sup>5</sup> Seit Inkrafttreten der Rom I-VO stellt sich die Frage wie mit dem Spannungsverhältnis von nationalem Sonderkollisionsrecht für Schiedsverfahren und den Regelungen der ROM I-VO zur Bestimmung des anwendbaren Rechts umzugehen ist. Zieht man sich dabei auf einen rein formalen Standpunkt zurück, so erscheint zunächst klar, dass seit der EuGH E Costa/E. N. E. L. 6 unmissverständlich der Vorrang von Europarecht vor nationalem Recht normiert wurde. 7 Dieser Standpunkt hat auf den ersten Blick einiges für sich und wirft zugleich die Frage auf, warum im Schrifttum eine derartige Divergenz im Hinblick auf die Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren besteht.

### 2. Zusammenschau: ROM I-VO und Schiedsgerichtsbarkeit

Mit Inkrafttreten der ROM I-VO wurden zunächst die Ansichten zum EVÜ auch auf die neue Verordnung übertragen.<sup>8</sup> Im Gegensatz dazu, vertrat ein anderer Argumentationsansatz, dass die Ausnahme von "Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen" in Art 1 Abs 2 lit d EVÜ sowie in Art 1 Abs 2 lit e ROM I-VO eben nicht die Schiedsgerichtsbarkeit als Ganzes, sondern nur die Schiedsabrede an sich vom Anwendungsbereich des EVÜ bzw der ROM I-VO bewirke. 9 Konträr dazu wurde anhand des "Gesetzwerdungsprozesses" der Verordnung argumentiert, dass diese Kraft Willen des Gesetzgebers nicht auf die gesamte Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden sei. 10

Dagegen richtete sich wiederum die Auffassung, dass das EVÜ bzw die ROM I-VO immer in Zusammenschau mit dem EuGVÜ bzw der EuGVVO zu lesen wären und in beiden die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich ausgenommen ist. 11 Tatsächlich wird die ROM I-VO als "Schwesterverordnung" der EuGVVO angesehen. Dies macht bereits Erwägungsgrund 7 der ROM I-VO klar, der diese sowohl mit der EuGVVO, als auch mit der ROM II-VO in Einklang stehen sieht.

Für eine Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren sprach sich ein Teil des Schrifttums mit dem Argument aus, dass das auf den Hauptvertrag anwendbare Recht immer ex ante bestimmbar sein müsse, während die Institution vor der etwaige Streitigkeiten ausgetragen werden auch (noch) ex post bestimmt werden könne. 12 Wie bereits angeschnitten ist vor allem das Verhältnis des Sonderkollisionsrechts für Schiedsgerichte (§ 1051 dZPO, § 603 öZPO) zur ROM I-VO bis dato umstritten. Dabei reichen die vertretenen Ansichten von Verdrängung der sonderkollisionsrechtlichen Bestimmungen durch die ROM I-VO bis zum fehlenden Anwendungsbereich der ROM I-VO im Schiedsverfahren. Letzteres wird vor allem durch die Ausnahme in Art 1 Abs 2 lit e ROM I-VO begründet; aber auch die vordergründige Flexibilität des Schiedsverfahrens widerspreche einer Anwendung der ROM I-VO in diesem Bereich. 13

Jüngst wurde zudem detailliert herausgearbeitet, dass der Unterschied zwischen dem für staatliche Gerichtsverfahren geltenden Kollisionsrecht und jenem auf Schiedsverfahren anwendbaren Sonderkollisionsrecht inhaltlich bedeutend sei. 14 So wurde (erneut) darauf hingewiesen, dass die ROM I-VO die Wahl "nichtstaatlicher" Normen verbiete, was im Schiedsverfahren hingegen durchaus üblich

sei. 15 Zwar gibt Erwägungsgrund 13 der ROM I-VO den Parteien das Recht in ihrem Vertrag auf "ein nichtstaatliches Regelwerk oder ein internationales Übereinkommen Bezug zu nehmen", dies wird iedoch als Rechtswahl mit bloß mate

Nueber: Nochmals: Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Anwendungsbereich der ROM I-VO nicht erfasst (SchiedsVZ 2014, 186)

188

riellrechtlicher Wirkung angesehen. 16 Etwaige Lücken in der Anwendung sind mittels objektiver Anknüpfung zu schließen. 17 Tatsächlich dachte man im Zuge der Arbeiten an der ROM I-VO daran die Wahl nichtstaatlicher Regelwerke - wie bspw der UNIDROIT-Pinciples - zuzulassen, die Lex Mercatoria hingegen wurde von Anbeginn wegen ihrer Unbestimmtheit ausgeschlossen. 18

Des Weiteren soll sich eine Nichtanwendung der ROM I-VO im Schiedsverfahren auch daraus ergeben, dass die Kollisionsvorschriften der ROM I-VO ausschließlich für Verträge gelten, das Sonderkollisionsrecht der Schiedsgerichte hingegen nicht ausschließlich zur Bestimmung des Vertragsstatuts herangezogen werden kann. 19

## III. Eigene Ansicht

Die Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren ist abzulehnen. Alle bisher angeführten Argumente zur Nichtanwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren haben eine valide Basis und sind zu begrüßen. Dennoch widmet sich der letzte Abschnitt dieses Beitrags einem in der Lit - soweit ersichtlich - bisher noch nicht beachteten Aspekt, der einen Ausschluss der ROM I-VO im Schiedsverfahren rechtfertigt.

### 1. "Gericht eines Mitgliedsstaats"

Bereits in der Lit wurde darauf hingewiesen, dass die Erwägungsgründe 4 und 6 zur ROM I-VO von "gerichtlichen E" sprechen. <sup>20</sup> Es ist richtig, dass dies ein starkes Indiz für die ausschließliche Anwendbarkeit der ROM I-VO in Bezug auf staatliche Gerichtsverfahren bildet.

Deutlicher machen es jedoch die Erwägungsgründe 12 und 37, die ausdrücklich von "Gericht(e) eines Mitgliedstaates" sprechen. Dies erkennen auch Befürworter einer Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren an, sprechen diesem Faktum aber zugleich jegliche Bedeutung ab. 21 So soll durch den eindeutigen Verweis auf staatliche Gerichte in den Erwägungsgründen der ROM I-VO nur "der Normalfall" gemeint sein, wohingegen der Gesetzgeber aber "nichts ausschließen" wollte.<sup>22</sup> Diese Argumentation überzeugt jedoch nicht. Es konnte auf dieser Grundlage bisher noch nicht schlüssig dargelegt werden, wieso der Anwendungsbereich der ROM I-VO auch Schiedsgerichte erfasst.

Es ist daher zunächst anhand des Wortlautes zu untersuchen, wie weit der Anwendungsbereich der ROM I-VO tatsächlich reicht. Dazu ist vorweg anzumerken, dass bereits die Brüsseler Auslegungsprotokolle in Bezug auf das EVÜ dem EuGH die ausschließliche Auslegungskompetenz einräumten.<sup>23</sup> Da es sich bei der ROM I-VO um europäisches Recht in Form einer Verordnung handelt, stellt nunmehr Art 267 AUEV eindeutig klar, dass der EuGH auch in dieser Sache die Interpretationshoheit besitzt.<sup>24</sup>

Konsequent ist daher in einem nächsten Schritt die Frage zu klären, ob auch Schiedsgerichte als "Gerichte der Mitgliedsstaaten" zu bewerten sind.

Der EuGH hatte sich mit der Interpretation des Begriffs "Gerichte der Mitgliedsstaaten" in Bezug auf Schiedsgerichte bereits in mehreren Verfahren auseinanderzusetzen. Im Rahmen der Frage, ob Schiedsgerichte gem Art 177 EGV (nunmehr Art 267 AEUV) berechtigt sind strittige Fragen des Europarechts an den EuGH vorzulegen, stellte das Höchstgericht klar, dass es sich bei (privaten) Schiedsgerichten um keine Gerichte der Mitgliedsstaaten handelt. In zwei E<sup>25</sup> (Nordsee und Denuit) entschied der EuGH , dass private – dh auf Parteienvereinbarung beruhende –Schiedsgerichte nicht zur Vorlage an den EuGH berechtigt sind. Interessant für die Interpretation Begriffes "Gerichte eines Mitgliedsstaates" ist die Begründung dieses Ergebnisses in der Nordsee-E. Nach dem Höchstgericht besteht zwischen dem Schiedsverfahren und dem allgemeinen Rechtsschutzsystem der Mitgliedsstaaten keine hinreichend enge Beziehung, um (private) Schiedsgerichte als "Gerichte eines Mitgliedsstaates" im Sinne von Artikel 177 EGV (heute Artikel 267 AEUV) zu qualifizieren. 26 In zwei anderen Verfahren gewährte der EuGH die Vorlagebefugnis ausschließlich solchen

Schiedsgerichten, die zur zwingenden Streitentscheidung hinsichtlich einer gewissen Rechtssache per Gesetz berufen sowie dauerhaft eingerichtet waren und bei denen der Staat in das Schiedsverfahren, zB durch Bestellung von Schiedsrichtern, zwingend eingebunden war. 27 Dass in realita das Gros der Schiedsgerichte privater Natur ist, liegt auf der Hand.

In Anbetracht dieser höchstgerichtlichen Klarstellung ist nun zu den zuvor geschilderten Argumenten hinsichtlich des "Gerichtsbegriffes" der ROM I-VO zurückzukehren. Zunächst muss klar sein, dass Schiedsgerichte jedenfalls keine "Gerichte eines Mitgliedsstaates" sind und dieser Befund, im Sinne einer einheitlichen Auslegung von europäischem Recht, auch in Bezug auf die ROM I-VO gelten muss. Es ist nicht einleuchtend, warum der europäische Gesetzgeber einen ident lautenden Begriff verschieden auslegen sollte. Gerade eine solche Praxis hindert nämlich eine einheitliche Anwendung von Europarecht, die die systematische Geschlossenheit und Widerspruchsfreiheit der europäischen Rechtsordnung sichern soll. <sup>28</sup> Eine Differenzierung zwischen "Gerichten der Mitgliedsstaaten" nach Art 267 AEUV und jenen iSd ROM I-VO ist daher nicht gerechtfertigt. In Anlehnung an die Interpretation des EuGH sind daher Schiedsgerichte nicht von der ROM I-VO erfasst.

Abschließend ist auf die Argumentation, dass bspw die englische Sprachfassung der ROM I-VO (und auch der ROM II-VO)<sup>29</sup> an mehreren Stellen von "courts or tribunals" spricht und aufgrund der Verwendung des Begriffes "tribunal" auch Schiedsgerichte von der Ver

Nueber: Nochmals: Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Anwendungsbereich der ROM I-VO nicht erfasst (SchiedsVZ 2014, 186)

189

ordnung erfasst seien, einzugehen. Auch die englische Sprachfassung von Art 267 AEUV spricht - im Gegensatz zum deutschen Gerichtsbegriff - von "courts or tribunals". Dass ein "tribunal" aber kein Schiedsgericht ist, hat der EuGH in der bereits erwähnten Nordsee-E deutlich klargestellt. Entscheidungspunkt 13 der englischsprachigen Ausfertigung dieser E lautet dementsprechend:

"[...] the link between the arbitration procedure [...] and the organization of legal remedies through the courts in the member state [...] is not sufficiently close for the arbitrator to be considered as a "court or tribunal of a member state" [...]."

Es ist somit klar, dass Schiedsgerichte nach dem Verständnis des EuGH weder Gerichte noch Tribunale der Mitgliedsstaaten sind.

#### 2. Verwandte Argumente

Zeitweise wird auch darauf verwiesen, dass die romanischen Sprachfassungen von "for", "foro" oder "forum" sprechen, was auch Schiedsgerichte<sup>30</sup> bzw überhaupt jedes Entscheidungsorgan<sup>31</sup> – dh sogar eine Verwaltungsbehörde – miterfasse. Letztlich handelt es sich dabei aber um schlichte Behauptungen, die ebenso in die entgegengesetzte Richtung argumentiert werden könnten. Jedenfalls zeigt sich dadurch die Schwäche dieses Argumentationsansatzes.<sup>32</sup> Der in verschiedenen Sprachfassungen verwendete Begriff "forum" ist von derart allgemeiner Natur, dass er sowohl staatliche, als auch Schiedsgerichte erfassen könnte. Zudem ergibt sich auch aus der Systematik und dem Verständnis jener Bestimmungen<sup>33</sup>, die das Wort "forum" in der ROM I-VO verwenden, dass diese vielmehr einen örtlichen Bezug zur Bestimmung des anwendbaren Rechts herzustellen suchen, als tatsächlich die Rechtsqualität des Entscheidungsorgans zu thematisieren. Es ergibt sich daher aus dem Begriff "forum" schwerlich eine Auslegung, die von diesem auch Schiedsgerichte erfasst sieht. Auch wird zum Teil vertreten, dass aufgrund der Bindung von Schiedsgerichten an zwingendes Europarecht, auch deren Bindung an Unionskollisionsrecht, dh zB an Art 6 ROM I-VO<sup>34</sup>, hergeleitet werden könne.<sup>35</sup> Dabei wird auf die bekannte *Eco Swiss-*E<sup>36</sup> des EuGH verwiesen, die das europäische Wettbewerbsrecht als derart wichtig für das Funktionieren des Binnenmarktes erklärt, dass es zum (europäischen) ordre public aller Mitgliedsstaaten zählt. Weitere Rechtsbereiche mit gleicher Wirkung sind der Ausgleichanspruch des Handelsvertreters<sup>37</sup> und – wie bereits erwähnt – bestimmte Aspekte des europäischen Verbraucherschutzes. Der Zusammenhang zwischen diesen zwingenden Normen des Europarechts, die auch – bei sonstiger Aufhebung eines Schiedsspruches – von Schiedsgerichten zu beachten sind, und der potenziell zwingenden Anwendung der ROM I-VO erschließt sich auf den ersten Blick nicht.

Nach manchen Autoren deute insb die restriktive Rsp des EuGH iS Mostaza Claro<sup>38</sup> sowie Austurcom<sup>39</sup>, wonach einem Schiedsspruch, der gegen das Benachteiligungsverbot iSd RL 93/13/EG ("Klauselrichtlinie") verstößt, von Amts wegen durch ein mitgliedsstaatliches Gericht die Anerkennung und Vollstreckung zu verweigern ist, auf die zwingende Anwendung der ROM I-VO hin. 40 In der ROM I-VO selbst findet sich wiederum mit Artikel 6 eine Einschränkung der Rechtswahlmöglichkeit für Verbraucherverträge. Aus dem Faktum eines ähnlichen Schutzzweckes wird eine zwingende Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren abgeleitet. Diese Argumentation wird zum Teil auch iZm mit rein nationalen Verbraucherschutzvorschriften vertreten.<sup>41</sup>

Die Rsp des EuGH zu Mostaza Claro und Asturcom kann die zwingende Anwendbarkeit der ROM I-VO im Schiedsverfahren jedoch nicht begründen. Ob einzelne Bestimmungen der ROM I-VO zwingenden Charakter haben, ist eine andere Frage, als jene nach dem grundsätzlich anwendbaren Recht im Schiedsverfahren. Übersehen wird bei dieser Argumentation aber auch, dass bis dato nicht klar ist, in welchem Umfang ein Verstoß gegen zwingendes Europarecht durch ein Schiedsgericht vorliegen muss, damit der ergangene Schiedsspruch durch ein staatliches Gericht aufzuheben ist. Es herrscht somit Unklarheit über die notwendige *Intensität* eines solchen Verstoßes. 42 Daher gilt es mE auch keineswegs als gesichert, dass ein Verstoß gegen Art 6 ROM I-VO per se eine Aufhebung eines Schiedsspruchs rechtfertigt. Anders ausgedrückt, herrscht keine Klarheit darüber, ob Art 6 ROM I-VO als zwingendes Europarecht zu werten ist. Letztlich bleibt diese Qualifikation ausschließlich dem EuGH vorbehalten.

#### 3. Ergebnis

Für die Anwendung der ROM I-VO im Schiedsverfahren bleibt kein Raum. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Verordnung überhaupt keine Funktion in Bezug auf Schiedsverfahren zukäme. So wie schon das EVÜ, kann die ROM I-VO nämlich als "Guideline" bzw Richtlinie für Schiedsrichter dienen, um das anwendbare Recht im Schiedsverfahren zu ermitteln. 43 Da es Schiedsrichtern zumeist an anwendbaren kollisionsrechtlichen Normen fehlt<sup>44</sup>, zeigt die Erfahrung, dass die ROM I-VO *in praxi* oftmals tatsächlich eine solche Aufgabe erfüllt.

#### 4. Exkurs: ROM II-VO

Die ROM II-VO<sup>45</sup> regelt das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht. Im Schiedsverfahren ist vor allem an Ansprüche aus culpa in contrahendo sowie Ansprüche aus unrechtmäßiger Bereicherung zu denken. 46 Einen Ausschluss von Schieds-

Nueber: Nochmals: Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Anwendungsbereich der ROM I-VO nicht erfasst (SchiedsVZ 2014, 186)

und Gerichtsstandsvereinbarungen von ihrem Anwendungsbereich kennt die ROM II-VO nicht, was zuweilen zu der Auffassung geführt hat, dass diese automatisch auch auf Schiedsverfahren anzuwenden sei. 47

Erwägungsgrund 8 der ROM II-VO normiert, dass diese Verordnung unabhängig von der Art des angerufenen Gerichts anwendbar ist. Die englische Sprachfassung spricht in diesem Zusammenhang wieder von "court or tribunal". In anderen Bestimmungen des Europarechts, wie bspw Artikel 1 Abs 1 EuGVVO<sup>48</sup>, wird letztgenannte Anordnung jedoch ausschließlich auf die staatliche Gerichtsbarkeit bezogen.49

Letztlich schließt vor allem die unter III.1. geschilderte Auslegung der Begriffe "Gericht eines Mitgliedsstaats" bzw "court or tribunal" durch den EuGH selbst, Schiedsgerichte auch vom Anwendungsbereich der ROM II-VO aus. Denn wie bereits erwähnt, gebietet Erwägungsgrund 7 der ROM I-VO eine einheitliche Anwendung der ROM-I und ROM II-VO.

#### **IV.** Konklusion

Die Systematik des Europarechts ergibt, dass Schiedsgerichte nicht vom Anwendungsbereich beider ROM-Verordnungen erfasst sind. Die einheitliche Auslegung und Anwendung von Europarecht gebietet vielmehr Anderes. Letztlich obliegt es ausschließlich dem EuGH strittige Fragen des Europarechts – so auch das Verhältnis der ROM-Verordnungen zur Schiedsgerichtsbarkeit – abschließend zu klären. Solange dies jedoch nicht geschehen ist, sprechen bessere Gründe dafür, sowohl die ROM I, als auch die ROM II-VO in Schiedsverfahren nicht zwingend anzuwenden.

- Dr. Michael Nueber ist Associate bei der Zeiler partners Rechtsanwälte GmbH. Seinen Tätigkeitsschwerpunkt bildet die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.
- Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 1 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABI 2008 L 177/6.
- Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt 2 zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (80/934/EWG).
- 3 Zobel, Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht (2005) 105 ff.
- Guiliano/Lagarde-Bericht vom 21.10.1980, ABI 1980 C 282/12.

- ZB § 1051 dZPO; § 603 öZPO; Section 46 English Arbitration Act 1996.
- 6 EuGH, 15.7.1964, Rs 6-64.
- 7 Czernich, Die Bestimmungen des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren: Rom I-VO vs. nationales Sonderkollisionsrecht, wbl 2013, 554 (557 f).
- 8 Pfeiffer, Neues Internationales Vertragsrecht, EuZW 2008, 622 (623).
- McGuire, Grenzen der Rechtswahlfreiheit im Schiedsverfahrensrecht?, SchiedsVZ 2011, 257 (262 ff).
- 10 Grimm, Applicability of the Rome I and II Regulations to International Arbitration, SchiedsVZ 2012, 189 (190).
- Sandrock, Welches Kollisionsrecht hat ein Internationales Schiedsgericht, RIW 1992, 785 11 (792); Busse, "Rome I" and "Rome II": Applicability in International Arbitration, in Klausegger et al., Austrian Yearbook on International Arbitration 2013 (2013), 23 (36).
- 12 McGuire, SchiedsVZ 2011, 257 (259).
- Busse, "Rom I" und "Rom II": Anwendbarkeit vor Schiedsgerichten, ecolex 2012, 1072 (1074 13 f); Busse, in: Klausegger et al. 23 (41 ff).
- 14 Schilf, Römische IPR-Verordnungen – kein Korsett für internationale Schiedsgerichte, RIW 2013, 678.
- 15 Schilf, RIW 2013, 678 (680).
- Für das EVÜ bereits Verschraegen in Rummel, ABGB (2004)<sup>3</sup> EVÜ Art 3 Rz 30 f; Mankowski, 16 RIW 2011, 30 (40); McGuire, SchiedsVZ 2011, 257 (266) mwN; Nueber, Transnationales Handelsrecht (2013) 62.
- 17 Verschraegen, Internationales Privatrecht (2012) Rz 400.
- 18 Nueber, Transnationales Handelsrecht 62 mwN.
- 19 Schilf, RIW 2013, 678 (680 f).
- 20 Busse, in: Klausegger et al. 23 (34).
- 21 Mankowski, RIW 2011, 30 (37).
- 22 Mankowski, RIW 2011, 30 (37).
- 23 Pfeiffer, EuZW 2008, 622.
- 24 So auch Pfeiffer, EuZW 2008, 622; Mankowski, RIW 2011, 30 (34).
- 25 EuGH, 23.3.1982, Rs 102/81; EuGH, 27.1.2005, C-125/04.
- 26 EuGH, Rs 102/81, Entscheidungspunkt 13.
- 27 EuGH, 30.6.1966, Rs 61/65; EuGH, 6.10.1981, Rs 246/80.
- 28 J. Bergmann, in: Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union (2012) 4, "Auslegung von Unionsrecht".
- 29 Wagner, Die neue Rom II-Verordnung, IPRax 2008, 1 (3).
- Mankowski, RIW 2011, 30 (37). 30
- 31 Czernich, wbl 2013, 554 (557).
- 32 Busse, in: Klausegger et al. 23 (35).
- 33 Siehe zB Artikel 9, 18 und 21 ROM I-VO.
- 34 Verbraucherschutzbestimmung, die die Rechtswahl mit Verbrauchern erschwert.
- 35 Mankowski, RIW 2011, 30 (36).
- 36 EuGH, 1.6.1999, C-126/97.
- 37 EuGH, 9.11.2000, C-381/98; neuerdings auch EuGH, 17.10.2013, C-184/12.
- 38 EuGH 26.10.2006, C-168/05.
- 39 EuGH 6.10.2009, C 40/08.
- 40 McGuire, SchiedsVZ 2011, 257 (263); ähnlich Mankowski, RIW 2011, 30 (36).
- 41 Czernich, wbl 2013, 554 (559f), der sich auf § 617 öZPO beruft.
- 42 Vgl dazu Nueber, Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht, – eine Friktion?, ecolex 2014, 31 (33 ff).

- 43 Ähnlich Busse, ecolex 2012, 1072 (1074f).
- Martiny, in: MünchKomm BGB (2010)5 Vor Art. 1 Rom I-VO Rn 94ff. 44
- 45 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABI 2007 L 199/40.
- 46 Busse, in Klausegger et al 23 (35).
- 47 ZB Wagner, IPRax 2008, 1 (3).
- Busse, in Klausegger et al 23 (35). 48
- 49 Grimm, SchiedsVZ 2012, 189 (190).